



## **VERFÜGUNG**

**vom 30. Januar 2014**

**Dietikon. Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung / Bauordnung / Förderung von besonders guten architektonischen Lösungen in den Kernzonen**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

### **A. Verfahren**

Die rechtsgültige kommunale Nutzungsplanung der Stadt Dietikon wurde am 26. Februar 2009 mit RRB Nr. 2497/1996 genehmigt. Mit Beschluss vom 5. September 2013 hat der Gemeinderat von Dietikon, ergänzt durch einen Änderungsantrag, die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrats von Dietikon vom 25. November 2013 und des Baurekursgerichts vom 18. Dezember 2013 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2013 ersucht die Stadt Dietikon um Genehmigung der Vorlage.

### **B. Vorlage**

Der neue Artikel 14 a soll von der bisherigen Bauordnung abweichende Projekte zeitgemässer Architektur, welche von einer durch den Stadtrat gewählten Kernzonen-Kommission als städtebaulich und architektonisch besonders gut beurteilt werden und das Ortsbild qualitätsvoll weiterentwickeln, ermöglichen. Zwei vom Gemeinderat bestimmte Fachpersonen haben Anspruch auf Einsitz in die Kernzonen-Kommission. Da neben gestalterischen Abweichungen auch Abweichungen von den Grundmassen möglich sind, soll durch ein Vergleichsprojekt nachgewiesen werden, dass das zonengemässe Nutzungsmass nicht überschritten wird.

### **C. Mitwirkung**

Der Entwurf der Teilrevision der Nutzungsplanung lag vom 2. November 2012 bis 3. Januar 2013 während 60 Tagen öffentlich auf. Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen drei Einwendungen gleichen Inhalts ein. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage wurde die Teilrevision der Nutzungsplanung den nach- und nebengeordneten Planungsträgern zur

Anhörung zugestellt. Die Einwendungen führten zu einer Präzisierung der Vorschrift. Die Beratungen des Parlaments am 11. März 2013 hatten eine weitere Änderung der Vorschrift zur Folge. In der Gemeinderatssitzung vom 5. September 2013 wurde die Vorlage aufgrund eines Änderungsantrags erneut überarbeitet. Die Anliegen betreffen in der Summe nicht den materiell baurechtlichen Teil der Revisionsvorlage, so dass auf eine erneute öffentliche Auflage verzichtet werden kann.

#### **D. Ergebnis**

Die Akten, bestehend aus dem neuen Teil der Bauordnung und dem Erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV, sind vollständig. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG). Mit der Ergänzung der Bauordnung der Stadt Dietikon um Art. 14 a *Abweichungen für besonders gute Lösungen* werden die Anforderungen an Projekte in Kernzonen hinreichend bestimmt.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Änderung der kommunalen Nutzungsplanung, welche der Gemeinderat der Stadt Dietikon am 5. September 2013 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Stadt Dietikon wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an die Stadt Dietikon (unter Beilage von drei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an die SWR Geomatik AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Nachführungsstelle).

Zürich, den 30. Januar 2014  
140026/LEN/STM

**Amt für  
Raumentwicklung**  
Für den Auszug:

